



Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des  
Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschusses  
Oliver Kumbartzky, MdL  
Landeshaus  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Per E-Mail:**

[umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Ihr Schreiben vom  
29.10.2021

Unser Zeichen  
PK 11

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8914

Datum  
30. November 2021

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung (Digitalisierungsgesetz-E, Drucksache 19/3267)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung (Digitalisierungsgesetz-E) danke ich. Zu den einzelnen Regelungen nehme ich wie folgt Stellung.

**1. Einsatz von offenen Standards und offener Software, § 7 EGovG-E**

Der Gesetzentwurf normiert in § 7 EGovG-E den Open-Source-Grundsatz und verfolgt damit das Ziel, die digitale Souveränität der Landesverwaltung dauerhaft sicherzustellen sowie Abhängigkeiten von einzelnen großen Anbietern zu minimieren.

Ob und wie sich die bisher eingesetzten Softwarekomponenten durch Open-Source-Komponenten insbesondere in Fachverfahren ersetzen lassen, bleibt jedoch abzuwarten. § 7 Abs. 2 Satz 1 EGovG-E macht den vorrangigen Einsatz von Open-Source-Software davon abhängig, dass dieser technisch möglich und wirtschaftlich ist. Insoweit bleibt im weiteren Prozess stets zu klären und nachzuweisen, wie sich der Einsatz von Open-Source-Software unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten darstellt.

## **2. Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates, § 9 EGovG-E**

Bei der geplanten Änderung des E-Government-Gesetzes (Artikel 4 des Gesetzentwurfs - nachfolgend EGovG-E) bedarf es bezüglich der in § 9 EGovG-E nun ausdrücklich normierten Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates noch an einigen Punkten einer Klarstellung.

So heißt es in § 9 Abs. 1 EGovG-E: *„Soweit durch die Beschlüsse unmittelbar die Geschäftsbereiche des Landesrechnungshofes und der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages betroffen sind, findet diese keine Anwendung. Die Behörden können die Beschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich jedoch für anwendbar erklären.“* Es bleibt unklar, wie eine Abgrenzung zwischen Beschlüssen, die sich unmittelbar oder mittelbar auswirken, vorgenommen werden kann. Unklar bleibt zudem, wie mit Beschlüssen zu verfahren ist, die nur *mittelbar* in den Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs einwirken. Auch die Gesetzesbegründung bietet hierfür keine Erklärung.

Weiter heißt es in § 9 Abs. 2 EGovG-E: *„Das landesinterne Abstimmungs- und Beratungsgremium für die Koordination landeseinheitlicher Fragen im Bereich IT berät im Vorfeld über die Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats im Sinne von Absatz 1 und nach der Beschlussfassung über die Einzelheiten der Umsetzung. Der Landesrechnungshof und die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages können an den Abstimmungs- und Beratungsgremien teilnehmen.“* Hier bedarf es einer Konkretisierung des Prozesses der Beratung im Vorfeld der Entscheidungen des IT-Planungsrates.

Als landesinternes Abstimmungs- und Beratungsgremium bietet sich der Landes-IT-Rat als Spiegelgremium zum IT-Planungsrat auf Landesebene an, der dann zu regelmäßigen Sitzungen jeweils vor den Sitzungen des IT-Planungsrates zusammenkommen müsste.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Seemann